

Informationen zum EU-Heimtierausweis

Hunde, Katzen und Frettchen müssen seit dem 03. Juli 2004 bei **Reisen in EU-Länder** gekennzeichnet (mittels Transponder und bis Juli 2011 auch noch mittels Tätowierung) sein. Sie benötigen einen EU-Heimtierausweis, der Angaben zu Tier und Halter, die Kennzeichnung (Transpondernummer) und den Nachweis einer gültigen **Tollwutimpfung** beinhaltet.

Rechtsgrundlage: VERORDNUNG (EG) Nr. 998/2003 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates

Sofern Tierhalter keine Reisen mit ihren Tieren beabsichtigen, ist kein EU-Heimtierausweis notwendig. In diesem Fall ist die Ausstellung eines Internationalen Impfausweises für den Eintrag von Impfungen ausreichend.

Aufgrund des neuen Hundegesetzes in Sachsen-Anhalt sind jedoch alle nach dem 28. Februar 2009 geborenen Hunde und alle gefährlichen Hunde mit einem Transponder zu markieren. Daher dürfte es sich zukünftig anbieten, den Hundehaltern gleich einen EU-Heimtierausweis zu empfehlen.

In **Sachsen-Anhalt** dürfen nur Tierärztinnen und Tierärzte mit entsprechender amtlicher Ermächtigung EU-Heimtierausweise ausstellen, die von zugelassenen Herstellern bezogen werden können. Damit ist die Ausstellung eine **amtliche Handlung!**

Unzulässig ist eine Aushändigung des Blankoformulars an Tierhalter oder Tierzüchter. Aufgrund der Ausweisnummer kann stets der Erwerber des Blanko-Ausweises ermittelt werden.

Im EU-Heimtierausweis sind die **Angaben zum Tier und zum Halter** (S. 1 und 2) vollständig einzutragen.

Auf Seite 3 sind unter III. Kennzeichnung des Tieres

- 1. Mikrochipnummer**
- 2. Datum der Mikrochipimplantation**
- 3. Implantationsstelle**

einzutragen. (Alternativ wäre derzeit noch der Eintrag zur Tätowierung möglich.)

Von besonderer Bedeutung ist die Aufforderung auf Seite 3 unten:

Die Angaben sind vor jedem Eintrag in diesen Ausweis zu überprüfen.

Dies bedeutet, dass **vor jedem weiteren Eintrag** durch die/den impfende/n Tierärztin/Tierarzt die Korrektheit der Eintragungen zu überprüfen ist, d.h. insbesondere die Übereinstimmung zwischen Transponder und eingetragener Transpondernummer festzustellen ist. Falls keine Transpondernummer eingetragen ist, kann der EU-Heimtierausweis dem Tier nicht zugeordnet werden.

Wenn die Angaben unvollständig oder nicht korrekt sind, darf kein/e Impftierärztin/Impftierarzt mehr Eintragungen vornehmen.

Folge: Der EU-Heimtierausweis ist für den Tierhalter **wertlos!**

Die Dokumentation der **Impfeinträge** ist vollständig vorzunehmen.

Notwendig sind Angaben zu Hersteller und Name des Impfstoffes sowie Impfdatum und Gültigkeitsende der Impfung. Weiterhin ist die Impfung mit Stempel **und** Unterschrift zu bestätigen.

Begründungen für die Notwendigkeit der korrekten und vollständigen Ausstellung des EU-Heimtierausweises / spätere korrekte Vervollständigung der Eintragungen

- Verpflichtung aufgrund der **behördlichen Ermächtigung** zur Ausstellung (Ermächtigung kann bei Verstößen zurück genommen werden)
- **Anspruch der Tierhalter** auf die vollständige und korrekte Ausführung der tierärztlichen Leistung
- **Verhinderung von** möglichen späteren **Schadensersatzansprüchen** (Tierhalter wird an der Grenze zurückgewiesen; Tierhalter kann mit Tier nicht an Wettbewerben oder Prüfungen teilnehmen; Tierhalter kann das Tier nicht veräußern)
- **Berufsehre !**

Die **Verpflichtung** zum ordnungsgemäßen Erbringen von tierärztlichen Leistungen ergibt sich u. a. aus der Bundestierärzteordnung, Gesetz über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt und unmittelbar auch aus unserer Berufsordnung.

Aufgrund der immer wieder im Rahmen von **Beschwerden** vorgelegten Kopien von unvollständig ausgefüllten EU-Heimtierausweisen sind Vorstand und Ausschuss für Berufsrecht in der Pflicht, die Beschwerden genau zu prüfen und ein Fehlverhalten von Kammerangehörigen gemäß Heilberufskammergesetz zu sanktionieren. Zu den Sanktionsmöglichkeiten zählen Rügen und die Festsetzung von Ordnungsgeldern. Diese Möglichkeiten werden auch genutzt. Die Maßregelungen können bis zu Berufsgerichtsverfahren reichen.

Die Beschwerden über Pflichtverletzungen beim Ausfertigen von EU-Heimtierausweisen sind **keine Einzelfälle**, wie die aktuellen Veröffentlichungen im DTBl. und VetImpulse zeigen.

Es handelt sich keineswegs um den Versuch, erfahrene Praktikerinnen und Praktiker zu reglementieren. Allerdings entsteht zuweilen der Eindruck, dass der Ausstellung der EU-Heimtierausweise nicht immer die erforderliche Bedeutung, möglicherweise aus Unkenntnis heraus, beigemessen wird.

Aus diesem Grund soll mit diesem Merkblatt noch einmal auf die Funktion des EU-Heimtierausweises hingewiesen und die dafür **erforderliche Exaktheit bei der Ausstellung des Dokumentes** angemahnt werden.

Damit wird letztendlich auch Schaden am Ansehen des Berufsstandes in der Öffentlichkeit abgewendet.

Aufgrund des neuen Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren, das zum 01. März 2009 in Kraft getreten ist, dürfte die Bedeutung und Häufigkeit der Ausstellung von EU-Heimtierausweisen noch zunehmen.